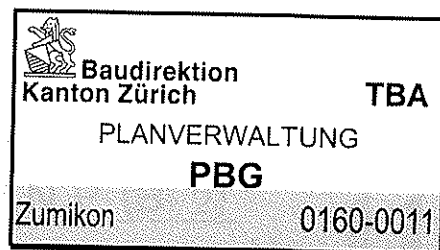


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Mai 1956.



1652. Niveaulinie. Mit Eingabe vom 2. Mai 1956 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. März 1956 betreffend Festsetzung der Niveaulinie der Kapfstrasse zwischen der Forch- und der Golfstrasse in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 28 vom 6. April 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 18. April 1956 keine Rekurse ein.

Die zur Genehmigung eingereichte Niveaulinie entspricht der Achse der projektierten Kapfstrasse, die zur Verbesserung der Einmündung in die Forchstrasse auf die Westseite der bestehenden Strasse verlegt wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 26. März 1956 betreffend Festsetzung der Niveaulinie der Kapfstrasse zwischen der Forch- und der Golfstrasse in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. Mai 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler